

Artikel 3

- (1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.
- (2) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher Hinsicht bestimmen sich für die Bediensteten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen und den sonstigen Bestimmungen ihres eigenen Landes.